

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz)

Punkt 22 der 785. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 2003

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Zuwanderung ist eine bedeutsame gesamtstaatliche Aufgabe von Bund und Ländern (einschließlich ihrer Kommunen). Die damit verbundenen Lasten sind ausgewogen auf alle Ebenen zu verteilen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Länder und Kommunen bereits Integrationsmaßnahmen in erheblichem Umfang finanzieren.

Die Bundesregierung hat bisher die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs in Gänze nicht dargelegt. Integrationskosten sind die öffentlichen Kosten, die von der Einreise der Zuwanderer bis zu dem Zeitpunkt entstehen, zu dem sie in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland eingegliedert sind. Die hiermit für Länder und Kommunen verbundenen Belastungen sind noch nicht geklärt. Diese werden z. B. resultieren aus der Durchführung von Aufbausprachkursen, Kinderbetreuungsangeboten, Unterhaltskosten während der Kursteilnahme und Integrationsmaßnahmen im Bereich des Schulwesens.

Auf der Grundlage einer umfassenden Klärung der Kostenfolgen ist eine faire und ausgewogene Kostenverteilung zwischen Bund und Ländern einschließlich deren Kommunen vorzunehmen.

...

Angesichts der angespannten Haushaltslage aller Gebietskörperschaften ist zudem eine angemessene Beteiligung der Zuwanderer und ihrer Arbeitgeber an den Integrationskosten vorzusehen.